

**GEMEINDE SÜSEL**  
**GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM B-PLAN NR. 7**  
**FFH-VORPRÜFUNG ZUM FFH-GEBIET**  
**DE-1930-391 "SÜSELER BAUM UND SÜSELER MOOR"**

Entwurf 29.03.2007



**PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN**

**BEARBEITER:**

Dipl.-Ing. Eike Jürgen Brandes  
Landschaftsarchitekt

**P L A N U N G S B Ü R O     O S T H O L S T E I N**

DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT     UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL  
ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA     STADTPLANER SRL  
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN     TEL: 04521/ 7917-0 FAX: 7917-17  
E-MAIL: INFO@PLOH.DE     WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

## INHALTSVERZEICHNIS

|       |                                                                                 |    |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.    | EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG .....                                | 5  |
| 2.    | AUSGANGSSITUATION .....                                                         | 6  |
| 2.1   | Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches .....                                 | 6  |
| 2.2   | Übergeordnete Planungen .....                                                   | 7  |
| 2.2.1 | Landschaftsrahmenplan .....                                                     | 7  |
| 2.2.2 | Landschaftsplan .....                                                           | 7  |
| 2.3.3 | Schutzausweisungen, Biotopverbundplanungen, sonstige geschützte Objekte .....   | 7  |
| 2.3.1 | Natura-2000 Gebiete .....                                                       | 7  |
| 2.3.2 | Sonstige Schutzausweisungen .....                                               | 7  |
| 2.3.3 | Geschützte Biotope (§ 15 LNatSchG) .....                                        | 8  |
| 2.3.4 | Wald .....                                                                      | 8  |
| 2.4   | Naturräumliche Gliederung, Relief, potenziell natürliche Vegetation .....       | 8  |
| 2.5   | Flächennutzung .....                                                            | 9  |
| 3.    | BESTANDSBESCHREIBUNG UND -BEWERTUNG .....                                       | 10 |
| 3.1   | Geologie, Boden, Altlasten .....                                                | 10 |
| 3.2   | Wasser, Oberflächengewässer, Grundwasser .....                                  | 11 |
| 3.3   | Klima, Luft, Lärm .....                                                         | 11 |
| 3.4   | Arten und Lebensgemeinschaften .....                                            | 12 |
| 3.4.1 | Flora .....                                                                     | 12 |
| 3.4.2 | Fauna .....                                                                     | 12 |
| 3.4.3 | Biotop- und Nutzungstypen .....                                                 | 13 |
| 3.5   | Landschaftsbild .....                                                           | 14 |
| 4.    | Artenschutz .....                                                               | 15 |
| 4.1   | Rechtliche Ausgangsbasis .....                                                  | 15 |
| 4.2   | Biotope von streng geschützten Arten .....                                      | 16 |
| 4.3   | Geschützte Arten .....                                                          | 16 |
| 5.    | VORHABENBESCHREIBUNG, ZIELVORSTELLUNG .....                                     | 18 |
| 5.1   | Grünordnerisches Konzept .....                                                  | 18 |
| 5.2   | Kurze Beschreibung der städtebaulichen Planungen .....                          | 18 |
| 6.    | VERMEIDUNG UND MINDERUNG .....                                                  | 19 |
|       | TEILBEREICH A - BILANZIERUNG DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT .....        | 21 |
| A.1   | Rechtliche Ausgangsbasis .....                                                  | 22 |
| A.2   | Beschreibung der Flächennutzungsänderung .....                                  | 23 |
| A.3   | Beschreibung der Eingriffe .....                                                | 24 |
| A.3.1 | Boden .....                                                                     | 24 |
| A.3.2 | Wasser .....                                                                    | 25 |
| A.3.3 | Klima / Luft .....                                                              | 25 |
| A.3.4 | Arten und Lebensgemeinschaften .....                                            | 25 |
| A.3.5 | Landschaftsbild .....                                                           | 27 |
| A.3.6 | Geschützte Biotope .....                                                        | 27 |
| A.4   | Quantifizierung des Kompensationsbedarfes .....                                 | 27 |
| A.5   | Gegenüberstellung von Eingriffsbilanzierung und Kompensationsmaßnahmen .....    | 27 |
| A.6   | Zuordnung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen .....                        | 28 |
| A.7   | Voraussichtliche Kosten für die Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich ..... | 28 |
| A.8   | Zusammenfassung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung .....                      | 29 |
|       | TEILBEREICH B – GRÜNORDNUNGSPLAN .....                                          | 31 |
| B.1   | Grünordnerische Festsetzungen / Pflanzlisten .....                              | 32 |
| B.2   | Pflanzlisten .....                                                              | 33 |

|                                                                                                            |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| B.3 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen und Pflanzlisten.....                                    | 34 |
| TEILBEREICH C - FFH-VORPRÜFUNG ZUM GEBIET DE 1930-391 „SÜSELER BAUM UND SÜSELER MOOR“ .....                | 37 |
| C.1 Rechtliche Ausgangsbasis .....                                                                         | 38 |
| C.2 Beschreibung des FFH-Gebietes 1930-391 „Süseler Baum und Süseler Moor“ .....                           | 39 |
| C.3 Beschreibung der Erhaltungsziele und der erforderlichen Maßnahmen .....                                | 40 |
| C.3.1 Lebensräume Anhang I FFH-RL .....                                                                    | 40 |
| C.3.2 Arten Anhang II FFH-RL .....                                                                         | 41 |
| C.4 Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten / Kumulative Effekte .....                            | 41 |
| C.5 Auswirkung der Planung .....                                                                           | 41 |
| C.6 Ergebnis der FFH-Vorprüfung .....                                                                      | 42 |
| ANLAGE QUANTIFIZIERUNG DER VERÄNDERUNGEN IN BEZUG AUF DAS SCHUTZGUT „ARTEN UND LEBENSGEMEINSCHAFTEN“ ..... | 43 |
| LITERATURVERZEICHNIS .....                                                                                 | 45 |

### PLANVERZEICHNIS

|                                                 |   |
|-------------------------------------------------|---|
| Plan 1 Bestand / Biotop- und Nutzungstypen..... | 1 |
| Plan 2 Grünordnerisches Konzept .....           | 2 |
| Plan 3 Grünordnungsplan .....                   | 3 |

### VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Abb.1 Lage im Raum ..... | 6 |
|--------------------------|---|

### VERZEICHNIS DER TABELLEN

|                                                                                    |    |
|------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tab. 1 Flächennutzung / Bestand zum Plan 1 .....                                   | 9  |
| Tab. 2 Flächenbilanzierung zum Plan 3 „Grünordnungsplan“ .....                     | 23 |
| Tab. 3 Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut „Boden“ .....            | 27 |
| Tab. 4 Voraussichtliche Kosten der Kompensationsmaßnahmen .....                    | 28 |
| Tab. 5 Wertstufen / Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ .....               | 43 |
| Tab. 6 Punktwerte pro Wertstufe / Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ ..... | 43 |
| Tab. 7 Punktwertbilanzierung im Bestand .....                                      | 43 |
| Tab. 8 Punktwertbilanzierung in der Planung .....                                  | 44 |



-  Geltungsbereichsgrenze
-  Gebäude
-  befestigte Flächen (Pflaster, Beton, Asphalt)
-  Fuß- und Radweg, Feldweg
-  Acker (Mais)
-  Wiese, Weide
-  private Grün- und Freiflächen, Hausgärten
-  Grün- und Freiflächen - Wasserwerk
-  Kiesabbaufäche
-  Schilf und andere Hochstauden
-  Ackerrandstreifen
-  geschnittene Hecke
-  Knick (Hasel, Hainbuche, Feldahorn)
-  sonstige lineare Gehölzflächen
-  Einzelbäume (Eiche, Buche, Linde, Ahorn)
-  Biotopkomplex aus Sukzessionsflächen, Röhricht, Kleingewässern und Bruchwäldern (Wald nach dem Landeswaldgesetz)
-  geschütztes Biotop
-  Waldabstand
-  Moorlinie (Dicke bis zu 2,7 m)

Gemeinde Süsel  
GOP zum B-Plan Nr. 7

Bestand / Biotop- und Nutzungstypen

Plan 1 M.: 1:1.500 Bearbeiter: Eike Brandes Stand: 27.02.2007

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN  
DIP.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIP.-ING. ANDREAS NAGEL  
ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA STADTPLANER SRL  
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL.: (04521)7917-0 FAX.: 791717



-  Wiese
-  Einzelbäume und Baumgruppen aus standortgerechten und heimischen Blütenbäumen
-  Strauchpflanzung aus standortgerechten und heimischen Arten
-  Spielbereiche
-  Verkehrsflächen
-  Fuss- und Radwege
-  naturnah gestaltete Flächen für die Regenwasserrückhaltung und Regenwasserversickerung
-  standortgerechte Straßenbäume
-  Knicks und sonstige Gehölzflächen
-  Baugebiet

Wasserwerk

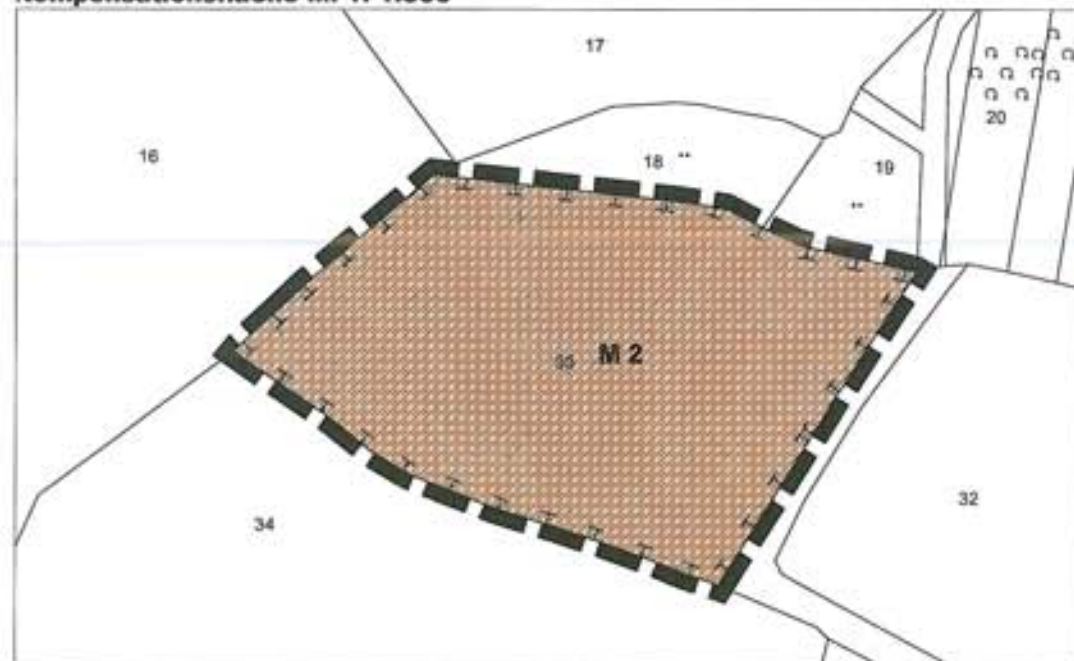
Gemeinde Süsel  
 GOP zum B-Plan Nr. 7  
 grünordnerisches Konzept

Plan 2 M.: 1:1.000 Bearbeiter: Eike Brandes Stand: 29.03.2007

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN  
 DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL  
 ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA STADTPLANER SRL  
 BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL.: (04521) 7917-0 FAX: 791717



Kompensationsfläche M. 1: 1.500



Kompensationsfläche / Lage im Raum o. M.



- Legende:**
- Geltungsbereichsgrenze
  - Verkehrsflächen / Fuß- und Radweg / Flächen für Versorgungsanlagen
  - WA 1 0,25 Baugebiete
  - Verkehrsgrünflächen / Flächen für die Regenwasserversickerung und -rückhaltung
  - öffentliche Grünfläche
  - geschütztes Biotop (Knick)
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- M 1**
- 1. naturnahe Parkanlage**  
Die als M 1 bezeichnete Fläche ist als Wiesenfläche anzulegen und einmal jährlich zu mähen. Innerhalb der Wiesenfläche sind mindestens 30 Bäume gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen und mindestens 500 qm mit Sträuchern gemäß Pflanzliste 2 zu bepflanzen. Innerhalb der naturnahen Parkanlage sind bis zu 4 Spieleinrichtungen mit einer Grundfläche von max. je 15m² und bis zu 300m² versiegelter Fläche zulässig.
- M 2**
- 2. Obstbaumwiese**  
Die als M 2 bezeichnete Fläche ist als Wiesenfläche anzulegen. Die Wiese ist maximal einmal im Jahr zu mähen. Innerhalb der Wiesenfläche sind mindestens 20 hochstämmige Wildobstbäume gemäß Pflanzliste 4 zu pflanzen.
- 3. Regenwasserversickerung**  
Das von den Planstraßen und Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern. Die Flächen für die Regenwasserversickerung und -rückhaltung sind naturnah zu gestalten.
- 4. Befestigung der Stellplätze**  
Für die Befestigungen der Stellplätze und Zufahrten sind nur wasser- und luftdurchlässige Ausführungen zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
- 5. Baumpflanzung**  
An den gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige Bäume gemäß Pflanzliste 3 anzupflanzen. Die Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 6 qm anzulegen.
- 6. Hecke**  
Die Flächen sind dicht mit Gehölzen gemäß Pflanzliste 2 zu bepflanzen. Pro qm ist ein Strauch zu pflanzen.
- Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
- zu erhaltende Einzelbäume
  - Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die nach den textlichen Festsetzungen Nr. 1, 2, 5 und 6 betroffenen Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang zu ersetzen.

**Zuordnung von Festsetzungen für Ausgleich und Ersatz zu den Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 a BauGB):**

Die naturnahe Parkanlage auf den Flurstücken 50/2 / Flur 3 und 61/4 / Flur 4 und die Obstbaumwiese auf dem Flurstück 33 / Flur 3 sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 19 BNatSchG festgesetzt. Diese Festsetzungen werden den Eingriffsgrundstücken des Bebauungsplanes zugeordnet. Als Eingriffsgrundstücke gelten alle Flächen der Grundstücke, für die gemäß § 1 a (3) BauGB ein Ausgleich zu schaffen ist.

Gemeinde Süsel  
GOP zum B-Plan Nr. 7

Grünordnungsplan

Plan 3 M.: 1:1.500 Bearbeiter: Eike Brandes Stand: 27.02.2007

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN  
DIP.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIP.-ING. ANDREAS NAGEL  
ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA STADTPLANER SRL  
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL.: (04521) 7917-0 FAX.: 791717

## 1. EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Süsel beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung der Ackerfläche an der Bäderstraße (nördlich des Wasserwerkes) als Wohngebiet zu schaffen ("Moorkamp": Flur 3, Flurstücke 50/2 und 61/1 und "Mookrog": Flur 4, 61/4 und 40/4).

Nach § 6 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein haben die Träger der Bauleitplanung die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes darzustellen, wenn:

*„Ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach den bisherigen Planungen beeinträchtigt werden können“.*

Das geplante Wohngebiet liegt unmittelbar am FFH-Gebiet „DE 1930-391 Süseler Baum und Süseler Moor“ / Teilbereich "Süseler Baum".

Der B-Plan Nr. 7 hat 2 getrennte Geltungsbereiche. Der Geltungsbereich an der Bäderstraße hat eine Größe vom rund 3,73 ha und liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Geltungsbereich für die Kompensationsfläche hat eine Größe von rund 0,65 qm und liegt nördlich der L 309.

Aufgrund des o. g. Sachverhaltes wurde das Planungsbüro Ostholstein beauftragt, zum B-Plan Nr. 7 einen Grünordnungsplan (GOP) einschließlich einer naturschutzfachlichen Bilanzierung der Eingriffe gemäß § 7 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zu erarbeiten und die Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet zu prüfen (im Sinne einer Vorprüfung).

Der GOP - als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege - dient damit der Einstellung der Belange von Natur und Landschaft in die Abwägung des Bebauungsplanes.

Der vorliegende GOP wurde parallel zum Bebauungsplan erarbeitet.

## 2. AUSGANGSSITUATION

### 2.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

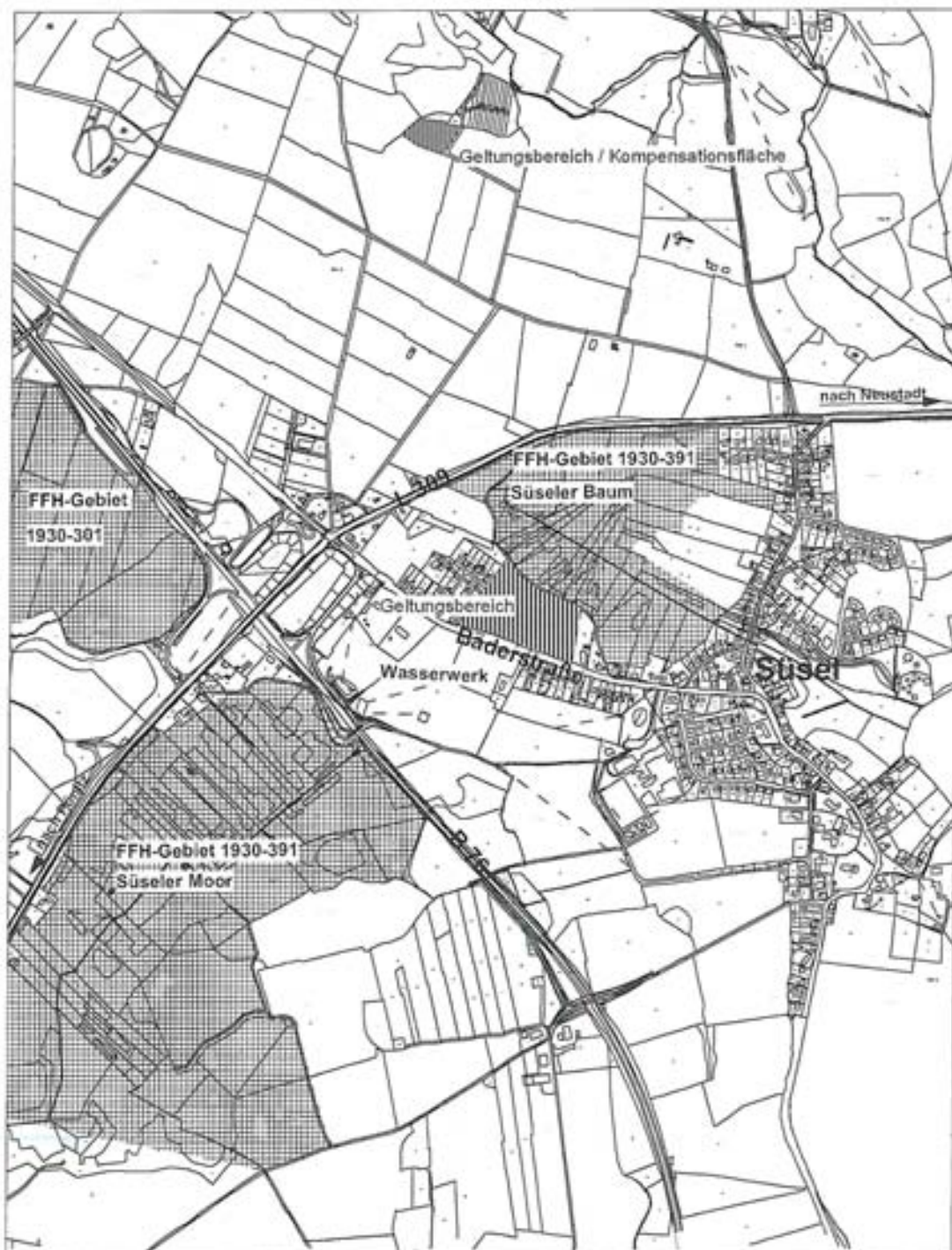


Abb.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 an der Bäderstraße liegt in der Gemeinde Süsel (s. Abbildung 1). Begrenzt wird der Geltungsbereich durch:

- Die Bäderstraße im Süden,

- FFH-Gebiet "Süseler Baum und Süseler Moor" / Teilbereich "Süseler Baum" im Norden,
- Siedlungsflächen im Osten und Westen.

## **2.2 Übergeordnete Planungen**

### **2.2.1 Landschaftsrahmenplan**

*Der Landschaftsrahmenplan trifft für den Geltungsbereich an der Bäderstraße und für die unmittelbar angrenzenden Flächen folgende planungsrelevante Aussagen:*

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung.
- Gebiet, dass die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
- Wasserschongebiet.
- Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems / Schwerpunktbereich (FFH-Gebiet "Süseler Baum").

### **2.2.2 Landschaftsplan**

*Der Landschaftsplan (Stand 31.03.2006) trifft für den Geltungsbereich an der Bäderstraße und für das FFH-Gebiet u. a. folgende planungsrelevanten Aussagen:*

- Wanderweg an der Bäderstraße und an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze („Feierabendweg“).
- Landschaftsbildtyp „Agrarlandschaft“ (mittlerer Landschaftsbildwert).
- FFH-Gebiet „Süseler Baum“: Schwerpunktbereich „Wasserschutz/Wiedervernässung“, „Bodenschutz“, „Pflanzen, Tiere und ihre Lebensbereiche“.

*Der Geltungsbereich an sich ist als Siedlungszuwachsfläche ausgewiesen (Entwicklung einer Pufferzone mit Gehölzpflanzung zum nördlich gelegenen „Beekmoor“, Prüfung der Rückhaltung des Oberflächenwassers weitgehend vor Ort, weitere Maßnahmen zum Ausgleich/Ersatz insb. in den Suchräumen).*

*Der Geltungsbereich für die Kompensationsfläche ist als Fläche für die Landwirtschaft und als "Fläche für Abgrabungen" (Kiesabbaufläche) gekennzeichnet.*

## **2.3.3 Schutzausweisungen, Biotopverbundplanungen, sonstige geschützte Objekte**

### **2.3.1 Natura-2000 Gebiete**

Der Geltungsbereich liegt unmittelbar am FFH-Gebiet 1930-391 „Süseler Baum und Süseler Moor“ (s. auch Kapitel C und Abb. 1).

### **2.3.2 Sonstige Schutzausweisungen**

Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen in den Geltungsbereichen sowie im räumlichen, funktionalen Zusammenhang zum B-Plan Nr. 7 nicht vor.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes liegen außerhalb von Naturparken oder Naturerlebnisräumen.

Biotopverbundplanungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder § 4 LNatschG sind durch die Planungen nicht betroffen.

### 2.3.3 Geschützte Biotope (§ 15 LNatSchG)

In den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes Nr. 7 kommen folgende geschützte Biotope gemäß § 15 a und b LNatSchG von Schleswig-Holstein vor (s. Plan 1):

- Knick an der Bäderstraße,
- Knick parallel zum FFH-Gebiet,
- Knicks in den Randbereichen der Kompensationsfläche.

Im unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiet „Süseler Baum und Süseler Moor“ kommen u. a. folgende geschützte Biotope vor: Moore, Brüche, Röhrichtbestände, Bruchwälder, Kleingewässer, sonstige Sukzessionsflächen.

Nach § 15 b LNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der geschützten Biotope führen können, zunächst einmal verboten.

### 2.3.4 Wald

Innerhalb der Geltungsbereiche kommt kein Wald nach dem Waldgesetz des Landes Schleswig-Holstein vor. Unmittelbar an die nördlichen Geltungsbereichsgrenzen grenzt aber Wald an. Parallel zu den Waldflächen ist ein Waldschutzstreifen von 20 m zu berücksichtigen.

## 2.4 Naturräumliche Gliederung, Relief, potenziell natürliche Vegetation

Die Geltungsbereiche des B-Plans Nr. 7 liegen nach der naturräumlichen Gliederung von Schleswig-Holstein im Hauptlandschaftsraum „Ostholsteinisches Hügelland“ und im Teillandschaftsraum „Pönitzer Seenplatte“.

In Bezug auf die Höhenentwicklung fällt das Gelände im Geltungsbereich an der Bäderstraße von 39 m ü NN im Nordwesten bis auf 35 m ü. NN in der Mitte des Geltungsbereiches ab. Es handelt sich damit um ein Gelände mit einer deutlich bewegten Topographie.

Zur Beurteilung der vorhandenen und als Auswahlhilfe für zukünftige, naturnahe Gehölzflächen, ist die potenziell natürliche Vegetation entscheidend. Die potenziell natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich nach Ausbleiben jeglicher menschlicher Tätigkeit einstellen würde. Die potenziell natürliche Vegetation wäre in den Geltungsbereichen der Waldmeister-Buchenwald.

Typische Gehölzarten des Waldmeister-Buchenwaldes sind:

Fagus sylvatica  
Quercus petraea  
Quercus robur  
Carpinus betulus  
Fraxinus excelsior  
Tilia cordata

Rot-Buche  
Trauben-Eiche  
Stiel-Eiche  
Hainbuche  
Gemeine Esche  
Winter-Linde

In Bezug auf Knicks und Hecken sind die Planungsgebiete dem Schlehen-Hasel-Knick (artenreich) zuzuordnen. Typische Gehölzarten des Schlehen-Hasel-Knicks sind:

|                     |                             |
|---------------------|-----------------------------|
| Acer platanoides    | Spitz-Ahorn                 |
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn                  |
| Corylus avellana    | Hasel                       |
| Crataegus laevigata | Rotdorn                     |
| Crataegus monogyna  | Weißdorn                    |
| Euonymus europaea   | Europäisches Pfaffenhütchen |
| Prunus avium        | Vogel-Kirsche               |
| Prunus spinosa      | Schlehe                     |
| Rhamnus catharticus | Faulbaum                    |
| Rosa canina         | Hunds-Rose                  |
| Rubus idaeus        | Himbeere                    |
| Salix caprea        | Sal-Weide                   |
| Sorbus aucuparia    | Vogelbeere                  |
| Viburnum opulus     | Gemeiner Schneeball         |

## 2.5 Flächennutzung

| <b>vorhandene Flächennutzung</b>                                                           | <b>in qm</b>  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Verkehrsflächen (Bäderstraße)                                                              | 940           |
| Fuß- und Radweg (an der Bäderstraße)                                                       | 610           |
| <b>Summe der versiegelten oder teilversiegelten Flächen</b>                                | <b>1.550</b>  |
| Acker                                                                                      | 30.860        |
| Verkehrsgrünflächen                                                                        | 700           |
| <b>Summe der naturfernen, unversiegelten Flächen</b>                                       | <b>31.560</b> |
| sonstige lineare Gehölzstrukturen                                                          | 600           |
| <b>Summe der naturnahen Flächen</b>                                                        | <b>600</b>    |
| Hochstaudenfluren, Ackerrandstreifen                                                       | 1.320         |
| Knick                                                                                      | 2.310         |
| <b>Summe der strukturreichen, naturnahen Flächen</b>                                       | <b>3.630</b>  |
| <b>Summe (=Geltungsbereich an der Bäderstraße)</b>                                         | <b>37.340</b> |
| Kompensationsfläche (überwiegend Äsungsacker und Ackerraine / Knicks in den Randbereichen) | 6.500         |
| <b>Summe (=Geltungsbereich / Kompensationsfläche)</b>                                      | <b>6.500</b>  |
| <b>Summe</b>                                                                               | <b>43.840</b> |

Tab. 1 Flächennutzung / Bestand zum Plan 1

Der überwiegende Teil der Flächen im Geltungsbereich an der Bäderstraße werden intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker). Extensiv oder ungenutzte Flächen nehmen einen Flächenanteil von rund 10 % ein („naturnahe Flächen“, „strukturreiche, naturnahe Flächen“). (s. Plan 1 „Biotop- und Nutzungstypen“)

Der Geltungsbereich für die Kompensationsfläche war zum Zeitpunkt der Ortsbe-sichtigung (Okt. 2006) mit Mais bestellt. In den Randzonen befinden sich Hochstaudenfluren (Ackerraine) und Gehölze (Knicks).

### **3. BESTANDSBESCHREIBUNG UND -BEWERTUNG**

#### **3.1 Geologie, Boden, Altlasten**

Bei der Bewertung der Böden werden die im BBodSchG § 2 genannten Funktionen von Böden berücksichtigt.

Großräumig geologisch betrachtet liegt der Geltungsbereich an der Bädertsraße in einer Jungmoränenlandschaft; am Rande einer Mulde, in der sich ein Niedermoor gebildet hat.

Auf Basis der Baugrunduntersuchung vom Ingenieurbüro für Erdbau- und Grundbau Egbert Mücke vom 5.5.2006 kommt im Geltungsbereich an der Bäderstraße unter einer 0,8 m mächtigen Oberbodenschicht überwiegend Sand (Mittel- und Grobsande) vor, die von Schluff- und Geschiebemergelgeschichten durchzogen sowie unterlagert werden. In der Mitte des Geltungsbereiches befindet sich eine Senke mit einer bis zu 2,7 m dicke Torfschicht unter dem Oberboden).

In Bezug auf den Bodentyp handelt es sich überwiegend um Parabraunerden.

Parabraunerden sind durch folgende Kriterien gekennzeichnet (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 b und c BBodSchG):

- Hoher Verbreitungsgrad.
- Hohes Wasserhaltevermögen.
- Hohes Nährstoffhaltevermögen; geringes bis mittleres Nitratverlagerungsrisiko.
- Hohe Filterleistung.
- Hohes Puffervermögen als Schadstofffilter und Schadstoffpuffer.
- Geringe Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen und -austrägen.
- Geringe bis mittlere Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Aufgrund der relativ mächtigen Oberbodenschicht und aufgrund des Bodentyps, handelt es sich bei den Flächen im Geltungsbereich an der Bäderstraße überwiegend um ertragreiche Standorte. Ihre Bedeutung für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen werden in den entsprechenden Kapiteln beschrieben. (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a BBodSchG)

Durch die intensive landwirtschaftliche Flächennutzung wird der Boden im Geltungsbereich an der Bäderstraße folgendermaßen beeinträchtigt:

- Beeinträchtigung des Bodenlebens und des Bodengefüges durch die Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
- Veränderung des Bodenlebens und des Bodengefüges durch die mehrfache jährliche maschinelle Bodenbearbeitung bzw. durch die zeitweilige Vegetationsfreiheit.
- Stoffeinträgen über die Luft (Eutrophierung).

Die Böden in den Geltungsbereichen sind aufgrund der o. g. Beeinträchtigungen anthropogen verändert, wenn auch erheblich geringer als bei den angrenzenden Wohngebieten. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Böden um naturnahe Böden handelt.

Auf Basis der Baugrunduntersuchung sind in den Geltungsbereichen oberflächen-nahe Rohstoffe zu erwarten (überwiegend Sand unterschiedlicher Korngröße). Sie sind aber nur von einem geringem ökonomischen Interesse (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 a BBodschG).

Es liegen keine Hinweise zu Altlasten und Aufschüttungen vor.

### **3.2 Wasser, Oberflächengewässer, Grundwasser**

*Oberflächengewässer kommen in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes nicht vor. Im Geltungsbereich an der Bäderstraße verläuft im Senkenbereich ein verrohrter Graben.*

*Bei der Baugrunduntersuchung vom Ingenieurbüro für Erd- und Grundbau Egbert Mücke vom 5.5.2006 wurde im Geltungsbereich an der Bäderstraße Grundwasser in einer Tiefe zwischen 1,0 m (im Bereich der Senke) und 4,5 m unter Geländeoberfläche festgestellt.*

*Aufgrund der geologischen Situation (wasserdurchlässige Sande mit Schluff- und Geschiebemergelschichten) im Zusammenhang mit dem Grundwasserflurabstand kann zum überwiegenden Teil von einer mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit ausgegangen werden. Im Bereich der Senke ist eher von einer hohen Verschmutzungsempfindlichkeit auszugehen.*

*Auf Basis der Baugrunduntersuchung kann davon ausgegangen werden, dass das auf den Geltungsbereich an der Bäderstraße fallende Niederschlagswasser zur Anreicherung des Grundwassers beiträgt.*

*Die Geltungsbereiche des B-Planes Nr. 7 liegen im Wasserschongebiet aber außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten. Auch sind keine Schutzgebiete für das Vorhabengebiet in Planung.*

*Untersuchungen zur Grundwasserqualität bzw. zur Grundwasserverschmutzung - durch die Anwendung von Mineraldüngern, organischen Düngern und Gülle - in den Geltungsbereichen sind nicht bekannt. Das vom Wasserwerk geförderte Trinkwasser ist aufgrund der großen Fördertiefe nicht durch Schadstoffe gefährdet (Grundwasserflurabstand 14,5 – 22 m; Brunntiefe zwischen 101 m und 160 m).*

### **3.3 Klima, Luft, Lärm**

#### Klima

Die Geltungsbereiche liegen in einem Gebiet mit einem gemäßigten, feuchttemperierten, ozeanischen Klima. Die Hauptwindrichtung ist West bzw. Südwest. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt weniger als 4 m / s.

Die jährliche durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 700-750 mm (mittlere Niederschlagsmenge in Schleswig-Holstein: 779 mm).

Als mittlere Lufttemperatur werden im „Neuen Biologischen Atlas“ für den Januar - 0,5°-1° C und für den Juli 16,0° - 16,5° C angegeben. Die Zahl der Sommertage liegt zwischen 10 und 15.

Bei einem Vergleich der klimatischen Situation der Geltungsbereiche mit sonstigen Freilandverhältnissen kann davon ausgegangen werden, dass das Klima im Geltungsbereich derzeit nicht erheblich verändert ist.

Aufgrund der Flächennutzung kann außerdem davon ausgegangen werden, dass es auf der Freifläche an der Bäderstraße zu einer höheren nächtlichen Abkühlung und einer - im Vergleich zu besiedelten Bereichen - häufigeren Taubildung kommt. Es handelt sich daher um ein Kaltluftentstehungsgebiet.

#### Luft

Detaillierte Daten zur Luftqualität liegen für die Geltungsbereiche nicht vor. Emissionen sind der Hausbrand und der Kraftfahrzeugverkehr auf der „Bäderstraße“.

#### Lärm

Auf den Geltungsbereich an der Bädertsraße wirken derzeit Straßenverkehrslärmimmissionen ein.

### **3.4 Arten und Lebensgemeinschaften**

#### **3.4.1 Flora**

Zur Beurteilung der vorhandenen Vegetation wird die potenziell natürliche Vegetation herangezogen (s. Kapitel 2.4).

Aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung weicht die derzeitige Vegetation in den Geltungsbereichen wesentlich von der potenziell natürlichen Vegetation ab.

Die geohydrologischen Bedingungen stellen - neben dem Klima - den wichtigsten Faktor in Bezug auf die Ausprägung und Entwicklung von Pflanzengesellschaften dar. Die Bewertung und Charakterisierung der Standorteigenschaften der verschiedenen Flächen gibt daher einen wichtigen Hinweis für die floristische Beurteilung oder Planung einer Flächennutzung.

Gemäß der Beschreibung der abiotischen Komponenten des Naturhaushaltes kommen in den Geltungsbereichen – bis auf den Senkenbereich - nur Standorte mit einem ausgeglichenen Wasserhaushalt und mit einem hohen Wasser- bzw. Nährstoffspeichervermögen vor. Seltene oder besondere Lebensgemeinschaften würden sich daher – außerhalb des Senkenbereiches - eher nicht entwickeln.

Weitere Aussagen zur Flora werden im Kapitel 3.4.3 „Biotop- und Nutzungstypen“ formuliert.

#### **3.4.2 Fauna**

Kartierungen oder besondere Kenntnisse zur Fauna in den Geltungsbereichen oder im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den Geltungsbereichen liegen nicht vor.

Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen sind ein mögliches Nahrungs- und Lebensraumhabitat für Tiere der Offenlandlebensräume. Krautige oder feuchtegeprägte naturnahe Strukturen / Bereiche - die den faunistischen Wert

maßgeblich beeinflussen - kommen aber nur in den Ranbereichen vor. In der Summe haben die Ackerflächen daher nur eine geringe faunistische Bedeutung.

Die Gehölzflächen in den Randbereichen der Geltungsbereiche stellen – insbesondere im Zusammenhang mit den angrenzenden Biotopen - einen wertvollen Lebensraum für Vögel (insbesondere Singvögel) und Insekten dar ("hohe" faunistische Bedeutung).

### **3.4.3 Biotop- und Nutzungstypen**

In den Geltungsbereichen des B-Plans Nr. 7 kommen folgende Biotop- und Nutzungstypen vor (s. Tabelle 1 und Plan 1 „Bestand / Biotop- und Nutzungstypen“):

- versiegelte oder teilversiegelte Flächen,
- Acker,
- Verkehrsgrünflächen,
- Hochstaudenfluren, Ackerrandstreifen,
- Knick und sonstige lineare Gehölzstrukturen,

#### versiegelte und teilversiegelte Flächen

Die versiegelten oder teilversiegelten Flächen haben aufgrund der intensiven Nutzung und der Oberflächenstrukturen keinen oder nur einen sehr geringen Wert als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

#### Acker

Die intensiv genutzten Ackerflächen im Geltungsbereich an der Bäderstraße stellen auf der einen Seite einen potenziellen Standort für einjährige Wildkrautfluren bzw. mehrjährigen Gras- und Krautfluren dar, werden aber auf der anderen Seite so intensiv bewirtschaftet, dass sie nur von wenigen Arten besiedelt werden können. Die Ackerfläche daher nur eine geringe Bedeutung für die Flora und Fauna.

Die Ackerfläche auf der Kompensationsfläche hat an sich ebenfalls nur eine geringe Bedeutung. Aufgrund der Flächengröße und der angrenzenden Nutzung wird sie aber deutlich aufgewertet (mittlere Bedeutung).

#### Verkehrsgrünflächen

Bei den Verkehrsgrünflächen handelt es sich um Rasenflächen mit Straßenbäumen zwischen der Bäderstraße und dem Fuß- und Radweg. Aufgrund der physikalischen und stofflichen Belastungen durch den Straßenverkehr, haben sie nur eine geringe Bedeutung für die Flora und Fauna.

#### Hochstaudenfluren, Ackerrandstreifen

Grundsätzlich hat der Biotoptyp „Hochstaudenfluren, Ackerrandstreifen“ eine hohe floristische und faunistische Bedeutung, da ungenutzte Flächen in der Kulturlandschaft immer weniger vorkommen. Erheblich wertmindernd wirkt sich aber die zum Teil geringe Flächenbreite und die direkte Lage am Siedlungsrand aus (Ablagerung von Gartenabfällen u. ä.). In der Summe haben daher die „Hochstaudenfluren, Ackerrandstreifen“ eine mittlere Bedeutung für die Flora und Fauna.

#### Knick und sonstige lineare Gehölzstrukturen

Die Knicks haben aufgrund ihrer Breite, der Altersstruktur, der Vegetationsstruktur und / oder des Artenspektrums eine hohe Bedeutung für die Flora und Fauna. Aufgrund des Altbaumbestandes und der unmittelbaren Lage am FFH-Gebiet hat der Knick an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze die höchste Bedeutung.

### 3.5 Landschaftsbild

#### Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich an der Bäderstraße hat zunächst einmal den Charakter einer Baulücke, da die Vorhabenfläche an zwei Seiten von Siedlungsflächen begrenzt wird und an einer Hauptverkehrsstraße liegt.

Prägend für das Landschaftsbild sind in diesem Bereich aber auch die Altbäume an der nörlichen Geltungsbereichsgrenze, der dichte zum Teil waldartige Baumbestand im FFH-Gebiet "Süseler Baum" und der Straßenbaumbestand an der Bäderstraße mit einer sehr gemischten Altersstruktur.

Topografisch wird das Landschaftsbild im Geltungsbereich an der Bäderstraße geprägt durch den Geländesprung zur Bäderstraße (ca. 2 m) und das deutlich bewegte Geländere relief im Bereich des Ackers.

Aufgrund der Topographie und des Großbaumbestandes handelt es sich in Bezug auf den Geltungsbereich an der Bäderstraße - trotz der aus landschaftsplanerischer Sicht unzureichend gestalteten Siedlungsränder - um ein abwechslungsreiches und attraktives Landschaftsbild.

Der Geltungsbereich für die Kompensationsfläche hat keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, da sie von Knicks und Waldflächen eingefaßt ist.

#### Erholung

Parallel zur südlichen Geltungsbereichsgrenze an der Bäderstraße verläuft ein Fuß- und Radweg und an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ein Feldweg, der auch als Fuß- und Radweg genutzt wird. Der Geltungsbereich an der Bäderstraße ist damit über ein öffentlich nutzbares Wegenetz für die siedlungsnah und wohnungsnah Erholung erschlossen und damit erlebbar.

Der Geltungsbereich für die Kompensationsfläche hat keine Bedeutung für die Erholung.

## 4. Artenschutz

### 4.1 Rechtliche Ausgangsbasis

In § 19 BNatSchG heißt es zur Zulässigkeit von Eingriffen: „Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

Gemäß § 42 BNatSchG ist es verboten: „wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätte durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.“*

Gemäß § 43 BNatSchG gelten die Verbote gemäß § 42 nicht „(...) bei der Ausführung eines nach § 19 zugelassenen Eingriffs, bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (...) oder einer nach § 30 zugelassenen Maßnahme (...), soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätte und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden.(...)“.

Zu den „besonders geschützten“ Arten gehören (vergl. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG):

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind (EG-ArtSchVO).
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (FFH-RL).
- Europäische Vogelarten.
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 20 e Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (BArtSchV Anlage 1 Spalte 2).

Zu den streng geschützten Arten gehören (vergl. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG):

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind (EG-ArtSchVO).
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (FFH-RL).
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 20 e Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (BArtSchV Anlage 1 Spalte 3).

Zu den besonders geschützten Arten gehören praktisch alle europäischen Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten, alle heimischen Säugetiere sowie eine große Zahl weiterer heimischer oder nicht heimischer Tier- und Pflanzenarten.

In Art. 12 der FFH-Richtlinie heißt es: „Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dies verbietet (...) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“

In Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie heißt es: Die Mitgliedstaaten treffen „die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot (...) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit (...).“

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gehören Rastgebiete der europäischen Vogelarten nicht unter die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG, außer wenn es sich um Orte handelt, an denen sich Vögel zum Ruhen oder Schlafen regelmäßig efinden im Sinne eines wesentlichen/besonderen Teilhabitates. Das ist aber bei der Ackerfläche im Geltungsbereich wahrscheinlich nicht der Fall.

#### **4.2 Biotope von streng geschützten Arten**

Aufgrund der o. g. rechtlichen Ausgangsbasis sind die Biotope von streng geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsbilanzierung besonders zu berücksichtigen. Zu beachten sind alle Lebensräume der streng geschützten Arten, d. h. nicht nur die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

Aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung des Ackers und bei einer Erhaltung der Gehölzflächen in den Randbereichen des Geltungsbereiches bzw. bei einer Berücksichtigung eines Pufferstreifens zum FFH-Gebiet kann aber eine potenzielle Beeinträchtigung von Lebensräumen der streng geschützten Arten ausgeschlossen werden.

#### **4.3 Geschützte Arten**

Artikel 12 der FFH Richtlinie verbietet jede Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die Verknüpfung an eine Absichtlichkeit, wie für zugelassene Eingriffe in § 43 (4) BNatSchG vorgesehen, ist nicht zulässig. Für das Eintreten des Verbotstatbestandes ist es nicht relevant, ob die Lebensräume zum Zeitpunkt der Beseitigung oder Beschädigung genutzt werden.

Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie verbietet durchgehend absichtliche Handlungen, die die europäischen Vogelarten stören oder ihre Brutstätten vernichten. Der EuGH hat im so genannten „Caretta-Urteil“ gegen Griechenland vom 30.01.2002 die Absichtlichkeit inhaltlich für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie weit, d. h. im Sinne einer wissenschaftlichen Inkaufnahme der Folgen, ausgelegt. Aus Gründen der Rechtssicherheit kann diese Auslegung auch bei den europäischen Vogelarten angewendet werden. Zudem kann anlog zum aktuellen Urteil gegen Deutschland angenommen werden, dass Ausnahmen von den Verboten des § 42 BNatSchG hinsichtlich der europäischen Vogelarten nur zulässig sind, wenn die Ausnahme-tatbestände des Artikels 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind.

Auf Basis der Beschreibung der Biotop- und Nutzungstypen und der vorhandenen Kartierungen kann das Vorkommen von Farn- und Blütenpflanzen gemäß Anhang IV im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Tiergruppen „Säugetiere“, „Amphibien und Reptilien“, „Käfer“, „Libellen“, „Schmetterlinge und Weichtiere“ hat die Ackerfläche - aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung - keine tatsächliche oder potenzielle Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Arten gemäß Anhang IV.

Bei einer Erhaltung der Gehölzflächen in den Randbereichen des Geltungsbereiches an der Bäderstraße bzw. bei einer Berücksichtigung eines Pufferstreifens zum FFH-Gebiet kann eine potenzielle Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelpopulationen ausgeschlossen werden.

## 5. VORHABENBESCHREIBUNG, ZIELVORSTELLUNG

### 5.1 Grünordnerisches Konzept

Für den Geltungsbereich wird folgendes grünordnerisches Konzept erarbeitet (s. Plan 2):

- Erhaltung der geschützten Biotope.
- Erhaltung der landschaftsbildprägenden Großbäume.
- Ausweisung eines mindestens 10 m breiten Pufferstreifens parallel zum FFH-Gebiet.
- Gestaltung des Pufferstreifens als naturnahe Parkanlage mit Wiesen und Gehölzflächen. Pflanzung von Blütenbäumen. Anlage von punktuellen Spielbereichen.
- Verknüpfung des Baugebietes mit dem Feldweg am FFH-Gebiet durch einen Fuß- und Radweg.
- Versickerung und Rückhaltung des von den befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers zur Vermeidung von Grundwasserabsenkungen und Sicherung des natürlichen Wasserkreislaufes.
- Anlage von naturnah gestalteten Flächen für die Regenwasserrückhaltung und Regenwasserversickerung.
- Bepflanzung der Stellplätze und damit des Straßenraumes mit standortgerechten Laubbäumen.
- Förderung von standortgerechten und einheimischen Arten bei der Gehölzauswahl.
- Minimierung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft.

### 5.2 Kurze Beschreibung der städtebaulichen Planungen

Die Grundzüge des Bebauungsplans können wie folgt zusammengefasst werden:

#### Art und Maß der baulichen Nutzung:

Das Vorhabengebiet soll als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ festgesetzt werden.

Zugelassen sind Einzelhäuser und Doppelhäuser mit einer maximalen Firsthöhe von 9,5 m über Oberkante Fertigfußboden. Die Mindestgröße der Baugrundstücke mit Doppelhäusern beträgt 300 qm.

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt im Bereich der Einzelhäuser 0,25 und auf den Doppelhausgrundstücken 0,30. Gemäß BauNVO darf die Grundfläche bis zu 50 % der GRZ für Nebenanlagen überschritten werden.

#### Gestaltung der Baukörper:

Die Dächer müssen zwischen 25° und 48° geneigt sein. Es sind ausschließlich rote, rotbraune oder anthrazitfarbene Ziegel- und Dachsteine zulässig.

#### Entsorgung:

Das von den Verkehrsflächen und den versiegelten Flächen von 8 Baugrundstücken abfließende Niederschlagswasser wird in das Regenwasserrückhaltebecken eingeleitet. Das Regenwasserrückhaltebecken soll einen Überlauf in das FFH-Gebiet erhalten. Das von den übrigen versiegelten Flächen abfließende Niederschlagswasser muß auf den Baugrundstücken zur Versickerung gebracht werden.

## 6. VERMEIDUNG UND MINDERUNG

Nach § 8 LNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. In Bezug auf das Vorhaben werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert:

- Berücksichtigung eines Pufferstreifens zum FFH-Gebiet.
- Planungsrechtliche Sicherung der Knicks und der sonstigen vorhandenen Gehölzflächen.
- Einzäunung des Knickes an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze.
- Rückhaltung und Versickerung des von den befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers.
- Bepflanzung der Kompensationsflächen für die Eingriffe in das Schutzgut "Boden" und damit Anlage von wertvollen Biotopen für die Flora und Fauna.
- Pflanzung von Straßenbäumen bzw. Bepflanzung der Stellplätze.
- Anlage einer Hecke an der Fläche für die Regenwasserversickerung und -rückhaltung.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des natürlichen Geländegefälles nach Beendigung der Baumaßnahmen.
- Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Oberflächenbefestigungen für die Zufahrten und Erschließungsflächen.
- Trennung von Unter- und Oberboden, fachgerechter Wiedereinbau soweit als möglich im B-Plangebiet ohne Vermischung der Bodenschichten.
- Schutz des Oberbodens nach § 202 Baugesetzbuch und DIN 18915.



## **TEILBEREICH A - BILANZIERUNG DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT**

## **A.1 Rechtliche Ausgangsbasis**

Gemäß § 1a BauGB im Zusammenhang mit § 18 BNatSchG besteht die Anforderung, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren) abschließend bilanziert werden müssen.

Es werden daher im vorliegenden GOP zum B-Plan Nr. 7 die Eingriffe in Natur und Landschaft (Schutzgüter: „Boden“, „Wasser“, „Klima / Luft“, „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Landschaftsbild“) ermittelt.

Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung werden die in der Bauleitplanung vorbereiteten Flächenänderungen in ihrer Erheblichkeit und Nachhaltigkeit beurteilt. Sofern Eingriffe in Natur und Landschaft bei einer Realisierung der Planung zu erwarten sind, werden Kompensationsmaßnahmen formuliert. Basis der Eingriffsbilanzierung ist eine detaillierte Flächenbilanzierung.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt die Eingriffsregelung im Verhältnis zum Baurecht folgendermaßen: *„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden“.*

Da der Geltungsbereich im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt, liegt kein Baurecht vor, das bei der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen wäre. § 1 a BauGB Satz 3 letzter Satz („Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“) kann damit unberücksichtigt bleiben.

Die vorliegende Eingriffsbilanzierung berücksichtigt den gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.

Die Eingriffsbewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Auf Basis der Bestandsanalyse wird das Vorhabengebiet als „Fläche mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz“ eingestuft.

## A.2 Beschreibung der Flächennutzungsänderung

| <b>geplante Flächennutzung</b>                                                                                                                                                                                                 | <b>in qm</b>  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Max. zulässige Überbauung mit Gebäuden / Baugebietsfläche GRZ 0,25 (21.580 qm)                                                                                                                                                 | 5.390         |
| Max. zulässige Überbauung mit Gebäuden / Baugebietsfläche GRZ 0,30 (2.950 qm)                                                                                                                                                  | 890           |
| Max. zulässige Überbauung mit Nebenanlagen / Baugebietsfläche GRZ 0,25 (50 % der GRZ)                                                                                                                                          | 2.700         |
| Max. zulässige Überbauung mit Nebenanlagen / Baugebietsfläche GRZ 0,30 (50 % der GRZ)                                                                                                                                          | 440           |
| Verkehrsflächen                                                                                                                                                                                                                | 4.060         |
| Fuß- und Radweg                                                                                                                                                                                                                | 580           |
| Flächen für Versorgungsanlagen                                                                                                                                                                                                 | 80            |
| Zulässige Versiegelungen in den öffentlichen Grünflächen                                                                                                                                                                       | 300           |
| Zulässige Kinderspieleinrichtungen in den öffentlichen Grünflächen                                                                                                                                                             | 60            |
| <b>Summe der versiegelten oder teilversiegelten Flächen</b>                                                                                                                                                                    | <b>14.510</b> |
| Private Grün- und Freiflächen / Baugebietsfläche GRZ 0,25 ohne die Flächen für Anpflanzungen (400 qm) und die Knicks (Bestand) (820 qm) auf den Baugrundstücken                                                                | 12.270        |
| Private Grün- und Freiflächen / Baugebietsfläche GRZ 0,30 ohne die Flächen für Anpflanzungen (180 qm)                                                                                                                          | 1.440         |
| Flächen für die Regenwasserrückhaltung und -versickerung                                                                                                                                                                       | 1.120         |
| Verkehrsgrünflächen                                                                                                                                                                                                            | 1.060         |
| Öffentliche Grünflächen (440 qm)                                                                                                                                                                                               | 440           |
| <b>Summe der naturfernen Flächen</b>                                                                                                                                                                                           | <b>16.330</b> |
| Knick auf den Baugrundstücken (Bestand)                                                                                                                                                                                        | 820           |
| Fläche für Anpflanzungen (Bestand) auf den Baugrundstücken <sup>1</sup>                                                                                                                                                        | 580           |
| Anlage einer Hecke (südlich der Flächen für die Regenwasserrückhaltung und -versickerung)                                                                                                                                      | 220           |
| <b>Summe der naturnahen Flächen</b>                                                                                                                                                                                            | <b>1.620</b>  |
| Knick (parallel zum FFH-Gebiet)                                                                                                                                                                                                | 1.450         |
| Naturnahe Parkanlage / Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / naturnahe Parkanlage ohne die zulässigen versiegelten Flächen und Kinderspieleinrichtungen (3.790 qm) | 3.430         |
| <b>Summe der strukturreichen, naturnahen Flächen</b>                                                                                                                                                                           | <b>4.880</b>  |
| <b>Summe (=Geltungsbereich an der Bäderstraße)</b>                                                                                                                                                                             | <b>37.340</b> |
| Kompensationsfläche (überwiegend Äsungsacker und Ackeraine / Knicks in den Randbereichen)                                                                                                                                      | 6.500         |
| <b>Summe (=Geltungsbereich / Kompensationsfläche)</b>                                                                                                                                                                          | <b>6.500</b>  |
| <b>Summe</b>                                                                                                                                                                                                                   | <b>43.840</b> |

Tab. 2 Flächenbilanzierung zum Plan 3 „Grünordnungsplan“

Bei einem Vergleich der Tabellen 1 bzw. 2 ergeben sich bei einer Realisierung der Planungen folgende Flächennutzungsänderungen:

- Der Anteil an versiegelten oder teilversiegelten Flächen wird sich von 1.550 qm auf 14.510 qm erhöhen (+ 12.960 qm).
- Die naturferneren Flächen bzw. Flächen mit erheblichen anthropogenen Einflüssen (Acker, Verkehrsgrünflächen, private Grün- und Freiflächen, Flächen

<sup>1</sup> Entspricht den „sonstigen linearen Gehölzstrukturen“ gemäß Tab. 1

- für die Regenwasserrückhaltung, öffentliche Grünflächen) werden bei einer Realisierung der Planungen sich deutlich verringern (von 31.560 qm auf 16.330 qm = - 15.230 qm).
- Von dem Knick an der Bäderstraße muß durch die neu anzulegende Erschließungsstraße ca. 40 qm gerodet werden. Außerdem liegen in Zukunft 820 qm des Knicks an der Bäderstraße auf den privaten Bauflächen.
  - Der Gehölzbestand ("sonstige lineare Gehölzstrukturen") an der westlichen Geltungsbereichsgrenze wird minimal verkleinert (ca. 20 qm) und liegt bei einer Realisierung der Planungen auch auf den privaten Bauflächen.
  - Südlich der Flächen für die Regenwasserrückhaltung und -versickerung wird eine neue Hecke angelegt (+220 qm).
  - Der Knick an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze (parallel zum FFH-Gebiet) wird nicht verändert.
  - Hochstaudenfluren und Ackerrandstreifen werden in Zukunft im Geltungsbereich an der Bäderstraße nicht mehr vorkommen (- 1.320 qm).
  - Bei einer Realisierung der Planungen entstehen aber neue, strukturreiche und naturnahe Flächen in Form einer naturnahen Parkanlage (3.430 qm ohne Einrichtungen).
  - In Bezug auf den Geltungsbereich für die Kompensationsfläche werden bis zu 6.500 qm aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen.

### **A.3 Beschreibung der Eingriffe**

#### **A.3.1 Boden**

Bei einer Realisierung der Planungen kommt es in der Summe zu einer zusätzlichen Versiegelung von bis zu 12.960 qm (Gebäude, Nebenanlagen, Verkehrsflächen und Parkplätze).

Durch die Versiegelungen werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört.

Bei der Gestaltung der privaten Grün- und Freiflächen kommt es zu Störungen des Bodenaufbaus (Aufschüttungen, Abgrabungen) sowie zu punktuellen Versiegelungen.

Durch die naturnahe Anlage der Flächen für die Regenwasserrückhaltung auf der Moorlinse kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden erfolgt. Im Zusammenhang mit dem geringen Grundwasserflurabstand und der relativ geringen angeschlossenen Fläche sind Abgrabungen nicht erforderlich.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das natürliche Geländegefälle nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder herzustellen. Nach dem derzeitigen Planungsstand findet bei einer Realisierung der Planung damit keine wesentliche Änderung des Reliefs statt. Bei der Bilanzierung des Eingriffs wird daher davon ausgegangen, dass die Quantität des abzutragenden Oberbodens durch den Bau der Gebäude sich auf das technisch Notwendige beschränkt.

Bei der Bewertung der Eingriffsintensität ist zu berücksichtigen, dass die Böden derzeit anthropogen verändert sind, wenn auch deutlich geringer als bei den ang-

renzenden Siedlungsflächen. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass ein Teil der versiegelten Flächen mit wasser- und luftdurchlässigen Oberflächenbefestigungen hergestellt wird (Zufahrten und Stellplätze).

Auf Basis des o. g. Sachverhaltes handelt es sich bei den o. g. zusätzlichen Versiegelungen um einen Eingriff nach § 7 LNatSchG.

### **A.3.2 Wasser**

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeitig unversiegelten Böden (+12.960 qm) stehen auch die Auswirkungen in das Schutzgut „Wasser“. Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung. Das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser wird als gering verschmutzt eingestuft (Erschließungsflächen, Dach- und Platzflächen).

Da das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser auf den Grundstücken oder im Regenwasserrückhaltebecken versickern / verdunsten muß, wird es in der Summe dem Landschaftsraum nicht entzogen. Das Vorhaben ermöglicht daher keine Eingriffe nach § 7 LNatSchG in das Schutzgut "Wasser".

### **A.3.3 Klima / Luft**

Durch die zusätzliche Versiegelung von 12.960 qm unversiegelter Fläche und durch die Flächennutzungsänderung wird sich das Kleinklima in Bezug auf den Geltungsbereich an der Bäderstraße verändern (höhere Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden).

Über den Geltungsbereich hinausgehende erhebliche klimatische Veränderungen sind aufgrund der allgemein unbelasteten klimatischen Situation nicht zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen belasteten und unbelasteten Räumen sind nicht erkennbar oder bekannt.

Die genannten Beeinträchtigungen sind aufgrund des o. g. Sachverhaltes nicht erheblich. Es liegt damit kein Eingriff nach § 7 LNatSchG vor.

### **A.3.4 Arten und Lebensgemeinschaften**

#### **Beschreibung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen in der Planung**

Auf Basis des Grünordnungsplanes werden bei einer Realisierung der Planung folgende Biotop- und Nutzungstypen entstehen:

- versiegelte oder teilversiegelte Flächen,
- Flächen für die Regenwasserrückhaltung einschl. Hecke in der Planung,
- private Grünflächen,
- öffentliche Grünflächen und naturnahe Parkanlage,
- Knick und Flächen für Anpflanzungen auf den Baugrundstücken (Bestand),
- Knick (parallel zum FFH-Gebiet),
- Obstbaumwiese (Kompensationsfläche - eigener Geltungsbereich).

#### versiegelte oder teilversiegelte Flächen

Die versiegelten Flächen (Gebäude, Nebenanlagen, Verkehrsflächen, Fuß- und Radweg, Flächen für Versorgungsanlagen und Versiegelungen / Kinderspielein-

richtungen in der öffentlichen Grünflächen) haben aufgrund der intensiven Nutzung und der Oberflächenstrukturen keinen Wert als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Flächen für die Regenwasserrückhaltung einschl. Hecke in der Planung

Das Regenwasserrückhaltebecken einschl. der neu zu pflanzenden Hecke wird – aufgrund der naturnahen Gestaltung - eine mittlere Bedeutung für die Flora und Fauna haben.

private Grünflächen

Die privaten Grün- und Freiflächen sind wie der Biotoptyp „Acker“ i. d. R. intensiv anthropogen beeinflusst, haben eine geringe Naturnähe und kommen häufig in Schleswig-Holstein vor. Im Vergleich zu Äckern (konventionelle Bewirtschaftung) ist die Strukturvielfalt aber höher; die Größe der Biotope aber deutlich kleiner. In der Summe haben sie daher nur eine geringe Bedeutung für die Flora und Fauna.

öffentliche Grünflächen und naturnahe Parkanlage

Die zukünftigen öffentlichen Grünflächen werden aufgrund der geringen Breite und der Spieleinrichtungen in der Summe nur eine mittlere Bedeutung für die Flora und Fauna erreichen.

Knick und Flächen für Anpflanzungen auf den Baugrundstücken (Bestand)

Der Wert der vorhandenen Knicks und Flächen für Anpflanzungen auf den Baugrundstücken für die Flora und Fauna wird sich bei einer Realisierung der Planung verringern, da die angrenzenden Flächen in Zukunft stärker anthropogen genutzt werden. Sie werden daher in der Zukunft nur eine geringe Bedeutung für die Flora und Fauna haben.

Knick (parallel zum FFH-Gebiet)

Durch die naturnahe Parkanlage wird sich der Wert des Knicks an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze des B-Planes (Bäderstraße) nicht messbar verringern.

Obstbaumwiese (Kompensationsfläche - eigener Geltungsbereich)

Durch die Lage und die angrenzenden, vorhandenen und geplanten Biotope wird sich die neu anzulegende Obstbaumwiese zu einem sehr wertvollen Biotop für die Flora und Fauna entwickeln.

**Beschreibung der Auswirkung der Planung**

Die Biotoptypen werden sich bei der Umsetzung der Planungen in ihrer Zusammensetzung und in ihren flächenmäßigen Anteilen verändern.

Eine flächenmäßige Betrachtung ergibt folgendes Ergebnis:

- Die Flächen mit keiner Bedeutung für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ (versiegelte Flächen) werden sich um 12.960 qm erhöhen.
- Der Anteil an Flächen mit einer geringen Bedeutung für die Flora und Fauna (Acker, Verkehrsgrünflächen, private Grün- und Freiflächen, Knicks und Flächen für Anpflanzungen auf den Baugrundstücken) werden sich von 31.560 qm auf 16.170 qm verringern (- 15.390 qm).
- Die Biotoptypen mit einer mittleren Bedeutung (Acker auf der Kompensationsfläche, Hochstaudenfluren / Ackerrandstreifen, Flächen für die Regenwasserrückhaltung einschl. Anpflanzung einer Hecke und öffentliche Grünflächen und naturnahe Parkanlage) werden sich von 5.210 qm auf 7.820 qm erhöhen.

- Bei einer Realisierung der Planungen wird es im Geltungsbereich keine Flächen mehr mit einer hohen Bedeutung für die Flora und Fauna (sonstige lineare Gehölzstrukturen) geben (-600 qm).
- Der Flächenanteil mit einer sehr hohen Bedeutung für die Flora und Fauna (Knick) wird im Geltungsbereich an der Bäderstraße um 860 qm verringert. Durch die Anlage einer Obstbaumwiese aber auch um bis zu 6.500 qm erhöht.

In Bezug auf die Fauna kann davon ausgegangen werden, dass es zu einer Veränderung des avifaunistischen Artenspektrums kommen wird. Tiere des Offenlandes werden verdrängt, während Tiere der Gärten und Obstwiesen zusätzliche Habitate bekommen werden.

Bei einem Punktevergleich (s. Anlage) kann festgestellt werden, dass die Bedeutung des Geltungsbereiches an der Bäderstraße für die Flora und Fauna deutlich reduziert wird. Durch die Anlage einer Obstwiese auf dem Äsungsacker findet aber in der Summe keine Wertreduzierung statt.

Bei einer Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt es bei einer Realisierung der Planungen zu keinem Eingriff nach § 7 LNatSchG in das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“.

#### A.3.5 Landschaftsbild

Bei einer Realisierung der Planung wird eine innerörtliche Freifläche im Sinne einer "Baulücke" geschlossen. Blickbeziehungen von der Bäderstraße zum Niederungsbereich des FFH-Gebietes "Süseler Baum" werden durch Einfamilienhäuser / Doppelhäuser verstellt.

Aufgrund der umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird das Landschaftsbild aber landschaftsgerecht wieder hergestellt bzw. neu gestaltet und das Baugebiet soweit wie möglich in die Landschaft eingebunden. Es handelt sich daher um keinen Eingriff nach § 7 LNatSchG in das Schutzgut „Landschaft“.

#### A.3.6 Geschützte Biotope

Bei einer Realisierung der Planungen kommt es zu keiner erheblichen flächenmäßigen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen.

#### A.4 Quantifizierung des Kompensationsbedarfes

##### Boden

| Veränderung                                   | Kompensationsmaßnahmen gemäß Erlass | Ausgleichsverhältnis | Flächenbedarf |
|-----------------------------------------------|-------------------------------------|----------------------|---------------|
| Zusätzliche Versiegelung von 12.960 qm Boden. | Extensivierung von Flächen.         | 1:0,5                | 6.480 qm      |

Tab. 3 Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut „Boden“

#### A.5 Gegenüberstellung von Eingriffsbilanzierung und Kompensationsmaßnahmen

Für die Beeinträchtigungen in das Schutzgut „Boden“ werden - innerhalb des Geltungsbereiches an der Bäderstraße 3.790 qm naturnahe Parkanlage angelegt (da-

von sind 3.430 qm anrechenbar). Außerdem wird ein Äsungsacker auf dem Flurstück 33 / Flur 3 / Gemarkung "Voßbarg" mit Obstbäumen bepflanzt bzw. aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen (Geltungsbereich für die Kompensationsfläche).

Die Kompensationsfläche auf dem Flurstück 33 / Flur 3 ist aufgrund der Flächennutzung und Lage und der angrenzenden vorhandenen und geplanten Biotopstrukturen grundsätzlich als Kompensationsfläche geeignet. Der Flächeneigentümer hat schriftlich erklärt, dass er die Fläche nicht für den Kiesabbau zur Verfügung stellen wird.

Bei einer Realisierung beider Maßnahmen können – bei einer Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - damit alle Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ kompensiert werden. Unter dem Aspekt der Ausführungen zum Schutzgut "Arten- und Lebensgemeinschaften" erfolgt kein Kompensationsüberschuß, der für andere oder weitere Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb oder außerhalb der Geltungsbereiche des B-Plans Nr. 7 verwendet werden kann.

#### A.6 Zuordnung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Die Anlage der naturnahen Parkanlage auf den Flurstücken 50/2 in der Flur 3 und 61 / 4 in der Flur 4 und die Obstbaumwiese auf dem Flurstück 33 / Flur 3 werden als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 19 BNatSchG festgesetzt. Diese Festsetzungen werden den Eingriffsgrundstücken des Bebauungsplanes zugeordnet. Als Eingriffsgrundstücke gelten alle Flächen der Grundstücke, für die gemäß § 1 a (3) BauGB ein Ausgleich zu schaffen ist.

Die Kompensationsmaßnahmen auf den o. g. Flurstücken werden im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens umgesetzt. Der Träger der Baumaßnahme ist der derzeitige Flächeneigentümer (Obstbaumwiese) und die Gemeinde Süsel (naturnahe Parkanlage).

#### A.7 Voraussichtliche Kosten für die Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich

Tabelle 4 stellt die voraussichtlichen Kosten für die Flächen für Maßnahmen und Flächen für Anpflanzungen dar. In den Kosten sind berücksichtigt: Bodenbearbeitung (nur Feinplanum), Gehözlieferung und -pflanzung, Fertigstellungspflege (eine Vegetationsperiode), Gehölzqualitäten s. Pflanzlisten.

Basis der Einzelpreise ist der Facharbeitertarif sowie Pflanzware aus einer Markenbaumschule. Detailliertere Angaben sind nur auf der Ebene einer abgestimmten Vorentwurfsplanung möglich.

| Maßnahmen                                                                | Fläche / in qm | EP/ in € | GP in €          |
|--------------------------------------------------------------------------|----------------|----------|------------------|
| 1. Anlage einer naturnahen Parkanlage einschl. Einrichtungen und Wegebau | 3.750          | 40,-     | 150.000,-        |
| 2. Anlage einer Obstbaumwiese                                            | 6.500          | 1,3      | 5.000,-          |
| <b>Gesamtsumme in € gerundet</b>                                         |                |          | <b>155.000,-</b> |

Tab. 4 Voraussichtliche Kosten der Kompensationsmaßnahmen

## **A.8 Zusammenfassung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung**

Bei einer Realisierung der Planung werden bis zu 12.960 qm Boden durch Gebäude und Nebenanlagen sowie Erschließungsflächen versiegelt sein. Durch die Versiegelungen und Bodenverdichtungen wird das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört oder beeinträchtigt.

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeitig unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen in das Schutzgut „Wasser“. Auf den versiegelten oder bebauten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit zunächst einmal nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung. Da das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser auf den Grundstücken oder im Regenwasserrückhaltebecken versickern / verdunsten muss, wird es in der Summe dem Landschaftsraum nicht entzogen.

Durch die Neuversiegelung von bis zu 12.960 qm unversiegelter Fläche wird das Kleinklima verändert. Über den Geltungsbereich hinausgehende erhebliche klimatische Veränderungen sind aufgrund der allgemein unbelasteten klimatischen Situation nicht zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen belasteten und unbelasteten Räumen sind nicht erkennbar oder bekannt.

Die Biotoptypen im Geltungsbereich werden sich bei der Umsetzung der Planungen in ihrer Zusammensetzung und in ihren flächenmäßigen Anteilen verändern. Bei einem Vergleich zwischen Bestand und Planung kann festgestellt werden, dass die Bedeutung des Geltungsbereiches an der Bäderstraße für die Flora und Fauna deutlich reduziert wird. Durch die Anlage einer Streuobstwiese auf einem Äsungsacker erfolgt aber auch eine deutliche Wertsteigerung.

Bei einer Realisierung der Planung wird eine innerörtliche Freifläche im Sinne einer "Baulücke" geschlossen. Blickbeziehungen von der Bäderstraße zum Niederungsbereich des FFH-Gebietes werden durch Einfamilienhäuser / Doppelhäuser verstellt. Aufgrund der umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird das Landschaftsbild aber landschaftsgerecht wieder hergestellt bzw. neu gestaltet und das Baugebiet soweit wie möglich in die Landschaft eingebunden.

Die o. g. Veränderungen / Beeinträchtigungen in das Schutzgut "Boden" sind erheblich und nachhaltig. Die Planung ermöglicht damit einen Eingriff nach § 7 LNatSchG in das Schutzgut "Boden".

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden folgende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgesetzt:

- Anlage einer Obstbaumwiese auf dem Flurstück 33 / Flur 3 / Gemarkung Voßberg (6.500 qm).
- Anlage einer naturnahen Parkanlage einschl. aller Einrichtungen auf den Flurstücken 50/2 in der Flur 3 und 61 / 4 in der Flur 4 (3.790 qm).

Die Kompensationsmaßnahme auf den o. g. Flurstücken werden im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens umgesetzt. Der Träger der Baumaßnahme ist der derzeitige Flächeneigentümer (Obstbaumwiese) und die Gemeinde Süsel (naturnahe Parkanlage).

Unter Berücksichtigung der im gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ formulierten Kompensationsverhältnisse können bei einer Realisierung der o. g. Kompensationsmaßnahmen alle Eingriffe ausgeglichen werden.

## **TEILBEREICH B – GRÜNORDNUNGSPLAN**

## B.1 Grünordnerische Festsetzungen / Pflanzlisten

### Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### 1. naturnahe Parkanlage (Maßnahmenfläche 1)

Die als M 1 bezeichnete Fläche ist als Wiesenfläche anzulegen und einmal jährlich zu mähen. Innerhalb der Wiesenfläche sind mindestens 30 Bäume gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen und mindestens 500 qm mit Sträuchern gemäß Pflanzliste 2 zu bepflanzen. Innerhalb der naturnahen Parkanlage sind bis zu 4 Spieleinrichtungen mit einer Grundfläche von max. je 15 qm und bis zu 300 qm versiegelter Fläche zulässig.

#### 2. Obstbaumwiese (Maßnahmenfläche 2)

Die als M 2 bezeichnete Fläche ist als Wiesenfläche anzulegen. Die Wiese ist maximal einmal im Jahr zu mähen. Innerhalb der Wiesenfläche sind mindestens 20 hochstämmige Wildobstbäume gemäß Pflanzliste 4 zu pflanzen.

#### 3. Regenwasserversickerung

Das von den Planstraßen und Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern. Die Flächen für die Regenwasserversickerung und –rückhaltung sind naturnah zu gestalten.

#### 4. Befestigung der Stellplätze und Zufahrten

Für die Befestigungen der Stellplätze und Zufahrten sind nur wasser- und luftdurchlässige Ausführungen zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

### Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

#### 5. Einzelbaumpflanzung

An den gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige Bäume gemäß Pflanzliste 3 anzupflanzen. Die Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 6 qm anzulegen.

#### 6. Hecke

Die Fläche ist dicht mit Gehölzen gemäß Pflanzliste 2 zu bepflanzen. Pro qm Pflanzfläche ist ein Strauch zu pflanzen.

### Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die nach der textlichen Festsetzungen Nr. 1, 2, 5 und 6 zu pflanzenden Gehölze sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang zu ersetzen.

### Zuordnung von Festsetzungen für Ausgleich und Ersatz zu den Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

Die naturnahe Parkanlage auf den Flurstücken 50/2 in der Flur 3 und 61/4 in der Flur 4 und die Obstbaumwiese auf dem Flurstück 33 in der Flur 3 werden als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 19 BNatSchG festgesetzt. Diese Festsetzungen werden den Eingriffsgrundstücken des Bebauungsplanes zugeordnet. Als Eingriffsgrundstücke gelten alle Flächen der Grundstücke, für die gemäß § 1 a (3) BauGB ein Ausgleich zu schaffen ist.

## B.2 Pflanzlisten

### Pflanzliste 1

Bäume naturnahe Parkanlage

Mindestqualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt ohne Ballen; STU 10 – 12.

|                     |               |
|---------------------|---------------|
| Crataegus laevigata | Rotdorn       |
| Crataegus monogyna  | Weißdorn      |
| Malus sylvestris    | Holz-Apfel    |
| Prunus avium        | Vogel-Kirsche |
| Sorbus aucuparia    | Vogelbeere    |
| Obstgehölze         |               |

### Pflanzliste 2

Sträucher naturnahe Parkanlage

Mindestqualität: 2 x verpflanzt ohne Ballen.

|                     |                             |
|---------------------|-----------------------------|
| Cornus mas          | Kornelkirsche               |
| Corylus avellana    | Haselnuß                    |
| Crataegus monogyna  | Eingrifflicher Weißdorn     |
| Crataegus laevigata | Zweigrifflicher Weißdorn    |
| Euonymus europaea   | Europäisches Pfaffenhütchen |
| Hedera helix        | Efeu                        |
| Ligustrum vulgare   | Liguster                    |
| Lonicera xylosteum  | Heckenkirsche               |
| Prunus spinosa      | Schlehe                     |
| Rhamnus catharticus | Faulbaum                    |
| Rosa canina         | Hunds-Rose                  |
| Salix caprea        | Sal-Weide                   |
| Salix purpurea      | Purpur-Weide                |
| Sambucus nigra      | Holunder                    |
| Viburnum opulus     | Gemeiner Schneeball         |

### Pflanzenliste 3

Begrünung der Parkplätze / Straßenraumbegrünung

Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Ballen; STU 14 – 16.

|                               |               |
|-------------------------------|---------------|
| Acer platanoides in Sorten    | Spitz-Ahorn   |
| Acer pseudoplatanus in Sorten | Berg-Ahorn    |
| Carpinus betulus in Sorten    | Hainbuche     |
| Crataegus laevigata in Sorten | Rotdorn       |
| Crataegus monogyna in Sorten  | Weißdorn      |
| Fraxinus excelsior in Sorten  | Esche         |
| Pyrus calleryana in Sorten    | Wild-Birne    |
| Quercus petraea in Sorten     | Trauben-Eiche |
| Quercus robur in Sorten       | Stiel-Eiche   |
| Tilia cordata in Sorten       | Winter-Linde  |

### Pflanzliste 4

Obstbaumwiese

Mindestqualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt ohne Ballen; STU 10 - 12.

|                  |               |
|------------------|---------------|
| Prunus avium     | Vogel-Kirsche |
| Sorbus aucuparia | Vogelbeere    |
| Malus sylvestris | Holz-Apfel    |
| Obstgehölze      |               |

### **B.3 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen und Pflanzlisten**

Die „Flächen für Maßnahmen“ und die „Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ beeinflussen das Klima durch ihre regulierende Wirkung positiv und dienen aus der Sicht der Luftreinhaltung als Filter für gas- und staubförmige Immissionen (Textliche Festsetzung Nr. 1, 2, 5 und 6).

In Bezug auf die Maßnahmenfläche 1 wird eine Kombination aus Wiesen und Bäumen/Gehölzflächen festgesetzt um einen Pufferstreifen zum unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiet zu erhalten. Damit sich die Wiesenfläche zu einem wertvollen Lebensraum für die Flora und Fauna entwickeln kann, wird eine 1x jährliche Mahd festgesetzt. Die Größe der Gehölzflächen sichert eine Einfriedung der Parkanlage und die Baumanzahl eine sehr lockere Überstellung der Wiesenfläche. Da die Parkanlage auch als Erholungsfläche bzw. Spielfläche genutzt werden wird, sind bis zu 4 Spieleinrichtungen zulässig. Die Lage der Spieleinrichtungen wird bewusst nicht festgelegt, um die anschließende Objektplanung nicht zu stark einzuschränken. Damit die Fläche auch die ökologischen Funktionen erfüllen kann, wird die Anzahl der Spieleinrichtungen und die zulässige versiegelte Fläche begrenzt. (Textliche Festsetzung Nr. 1)

Die Maßnahmenfläche 2 soll als Wiesenfläche angelegt und mit Wildobstbäumen bepflanzt werden, um ein wertvolles Ergänzungsbiotop zu erhalten. Die Fläche ist mit hochstämmigen Wildobstbäumen zu bepflanzen, um eine ökonomische Nutzung auszuschließen, die Pflegemaßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren und die Wiese langfristig zu erhalten. Damit sich die Fläche möglichst strukturreich und natürlich entwickeln kann, darf die Fläche maximal einmal im Jahr gemäht werden. Die Baumanzahl sichert eine sehr lockere Überstellung der Wiesenfläche. (Textliche Festsetzung Nr. 2)

Zur Vermeidung von Eingriffen in das Schutzgut "Wasser" ist das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser zu versickern. Damit die Versickerungsfläche auch einen Wert für die Flora und Fauna hat, ist die Anlage naturnah zu gestalten und mit einer Hecke einzufrieden. (Textliche Festsetzung Nr. 3 und 6)

Um die negativen Auswirkungen von Versiegelungen auf den Boden soweit wie möglich zu vermeiden, dürfen die Stellplätze und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau hergestellt werden. (Textliche Festsetzung Nr. 4)

Um das neue Baugebiet zu durchgrünen, wird eine Begrünung der Parkplätze festgesetzt. Die Baumscheibengrößen wurden definiert, damit die Bäume auch eine langfristige Entwicklungschance haben. (Textliche Festsetzung Nr. 5)

Damit die positiven Auswirkungen der grünordnerischen Festsetzungen auf die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Arten und Lebensgemeinschaften“ und „Landschaftsbild“ langfristig erhalten bleiben, wird festgesetzt, dass die zu pflanzenden Gehölze auf Dauer zu erhalten, zu schützen und ggf. zu ersetzen sind.

Die Baumqualitäten und Stammumfänge wurden in den Pflanzlisten definiert, um das neue Baugebiet frühzeitig durch Bäume zu prägen.

Die Pflanzlisten sollen sicherstellen, dass im Geltungsbereich standortgerechte und heimische Gehölze gepflanzt werden. Durch die Aufnahme von Sorten in die Pflanzliste 3 wird garantiert, dass bei der Gehölzauswahl die besonderen Standortbedingungen im Straßenraum berücksichtigt werden können (s. „Straßenbaumliste der Gartenamtsleiter“).



**TEILBEREICH C - FFH-VORPRÜFUNG ZUM GEBIET DE 1930-391 „SÜSELER BAUM  
UND SÜSELER MOOR“**

## C.1 Rechtliche Ausgangsbasis

Für das Gebiet der Europäischen Union besteht das Ziel, ein Netz von besonderen Schutzgebieten unter der Bezeichnung „Natura 2000“ - zur Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zu errichten. Dieses Schutzgebietssystem umfasst alle nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4) ausgewiesenen Gebiete und alle ausgewiesenen und noch auszuweisenden Gebiete nach der FFH-Richtlinie.

Übergeordnetes Ziel ist es, den Zustand des Gebietes zu erhalten bzw. im Sinne seiner Schutzziele zu verbessern (Art. 3 und Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie).

Für jedes FFH-Gebiet / EU Vogelschutzgebiet werden spezielle Erhaltungsziele formuliert, welche die Grundlage für die FFH-VP ist.

Nach § 33 Abs. 5 BNatSchG sind in einem Gebiet, das gemäß § 10 Abs. 6 bekannt gemacht worden ist: *„alle Vorhaben, Maßnahmen, Änderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.“* Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die Auswirkungen auch im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu betrachten (Kumulationseffekte).

Negative Auswirkungen sind nur zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art) gegeben sind und zumutbare Alternativen ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, nicht möglich sind. (s. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 3 BNatSchG).

Wenn das Vorhaben negative Auswirkungen auf prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume hat, ist eine Ausnahme nur zulässig, wenn die Gesundheit des Menschen und die öffentliche Sicherheit gefährdet ist oder im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen maßgeblich günstige Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden können (s. Art 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie und § 34 (4) BNatSchG).

Aufgrund des oben genannten Sachverhaltes sind grundsätzlich Vorhaben in einem FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG und Artikel 6 der FFH-Richtlinie).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf bestimmte Arten und Biotope, die nach Anhang I und II der FFH-RL unter Schutz stehen, beschränkt. Sie betrachtet andere Schutzgüter nur, wenn die Veränderungen sich negativ auf die geschützten Arten und Biotope auswirken (z. B. Moorbiotope im Zusammenhang mit einer Grundwasserabsenkung).

Das BNatSchG oder die FFH-Richtlinie enthält keine Definitionen von „erheblich“ und „maßgeblich“. Erheblichkeitsschwellen wurden vom Gesetzgeber nicht definiert. Die Erheblichkeit muss daher aus dem Erhaltungszustand (Gesamtheit der Einwirkungen, quantitative Entwicklung der Flächen, Beständigkeit der Strukturen und Funktionen) und den Auswirkungen des Vorhabens im Zusammenhang mit den Erhaltungszielen argumentativ begründet werden. Grundsätzlich kann davon

ausgegangen werden, dass je schlechter der Zustand des Lebensraumes oder der betroffenen Art ist, desto niedriger liegt die Schwelle, bei der die Beeinträchtigungen als erheblich zu bezeichnen sind.

Aufgrund des o. g. Sachverhaltes wird daher davon ausgegangen, dass bei einem dauerhaften Flächen- oder Funktionsverlust (anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen), der sich messbar und erheblich auf die getroffenen Schutzgebietsziele oder auf die Schutzgebiete mit den darin geschützten Biotopen und Arten auswirkt, eine Beeinträchtigung erfolgt. Baubedingte Beeinträchtigungen sind nur dann erheblich, wenn sie sich dauerhaft negativ auf die Erhaltungsziele auswirken (z. B. durch eine dauerhafte Vergrämung der Arten, zu deren Schutz das Gebiet ausgewählt wurde). Beeinträchtigungen prioritärer Arten oder prioritärer Lebensräume sind grundsätzlich erheblich.

Eine Alternativprüfung ist nur erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt werden.

In der vorliegenden FFH-Vorprüfung werden - auf Basis der Projektbeschreibung (s. Kapitel 5) und der Bestandsanalyse (s. Kapitel 1, 2, 3 und 4) - die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele verbal-argumentativ beschrieben. Aufgrund der Lage des Vorhabengebietes im Zusammenhang mit den potenziellen Auswirkungen sind nur erhebliche Auswirkungen auf den Teilbereich 1930-391 „Süseler Baum“ grundsätzlich möglich (s. auch Abb. 1 und Kapitel C.2).

Das Ergebnis der FFH-Vorprüfung unterliegt nicht der Abwägung.

## **C.2 Beschreibung des FFH-Gebietes 1930-391 „Süseler Baum und Süseler Moor“**

Das gemeldete FFH-Gebiet 1930-391 „Süseler Baum und Süseler Moor“ hat eine Größe von rund 80 ha (ca. 20 ha „Süseler Baum“ und ca. 60 ha „Süseler Moor“).

Das FFH-Gebiet ist in 2 Bereiche aufgeteilt, die in keinem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen (ca. 600 m Luftlinie, getrennt durch die B 76 und durch das Wasserwerk / Gewerbegebiet). Neben dem Teilbereich „Süseler Moor“ liegt das FFH-Gebiet Nr. 1930-301 „Middelburger Seen“. (s. Abb. 1)

Es handelt sich bei dem Teilbereich „Süseler Baum“ um ein Niedermoorgebiet bzw. um ein ehemaliges Torfabbaugebiet mit mehreren Torfstichen und sumpfigen Flächen in einer abflusslosen Senke. Im zentralen Bereich kommen offene Wasserflächen, Schwarzerlenbrüche und Verlandungsgesellschaften sowie Röhrichte vor (Schilf-, Rohrkolben- und Steifseggenriede / Rieder der Schneide / Steifseggenriedern / Bulten der Rispensegge). Die Torfböden sind z. T. entwässert und mineralisiert. Auf diesen Flächen hat sich oft ein dichter Aufwuchs aus Birken entwickelt.

Die Kernzone ist von überwiegend Wiesen und Weiden (Feuchtgrünland) umgeben. Nur wenige Flächen werden als Ackerstandorte genutzt. In den Randbereichen bzw. die Flächen, die unmittelbar an das Vorhabengebiet angrenzen, werden z. T. auch als private Grün- und Freiflächen (Rasen, Anpflanzungen aus Ziergehölzen, Fichtenanpflanzungen) oder als Wiesen und Weiden genutzt.

Das FFH-Gebiet „Süseler Baum“ liegt durch die L 309 und durch die Siedlungsflächen von Süsel relativ isoliert in der Landschaft.

Folgende übergreifende Erhaltungsziele werden für das FFH-Gebiet formuliert (Stand 09.01.2006):

*„Erhaltung zweier benachbarter Niedermoore mit standörtlicher Vielfalt in der schwach entkalkten Moränenlandschaft der Pönitzer Seenplatte mit artenreichen Feuchtwiesen, Verlandungsgesellschaften, Röhrichten, Birken- und Erlenbruch- und Laubwäldern. Insbesondere sind damit die zwei der größten sekundären Vorkommen der Schneide (Cladium mariscus) in Schleswig-Holstein zu erhalten.“*

### C.3 Beschreibung der Erhaltungsziele und der erforderlichen Maßnahmen

#### C.3.1 Lebensräume Anhang I FFH-RL<sup>2</sup>

Folgende Lebensraumtypen sind im FFH-Gebiet DE 1930-391 „Süseler Baum und Süseler Moor“ zu erhalten bzw. der Erhaltungszustand folgender Lebensraumtypen ist zu verbessern:

##### **7210 Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae**

Erhaltung

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen, nährstoffarmen Bedingungen,
- der charakteristischen Vorkommen der seltenen Schneide (Cladium mariscus),
- der standorttypischen Kontaktgesellschaften.

Bei dem Lebensraumtyp „7210 Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae“ handelt es sich um einen „prioritären Lebensraumtyp“.

Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae sind im Sinne der FFH-Richtlinie von der Schneide (Cladium mariscus) dominierte Röhrichte (Cladietum marisci) sowie Übergänge von Cladium-Röhrichten zu Kleinsiegenriedern auf kalkreichen Böden. Die Vegetationstypen des Caricion davallianae sind im Lebensraumtyp 7230 „kalkreiche Niedermoore“ enthalten (niederwüchsiger Aufwuchs aus Seggen- und Binsenvegetation und Sumpfmossen zumindest in einem Niedermoorkern). (s. Begriffsbestimmung BfN)

Die Zuordnung eines Naturraumes zu dem Lebensraumtyp 7210 setzt das dominante Vorkommen der Schneide (Cladium mariscus) voraus. Standort der Schneide sind Uferröhrichte, Gräben und Flachmoortümpel im Zusammenhang mit mesotrophen kalkreichen Stillgewässern, kalkreichen Quellwasseraustritten, Grünlandbrachen auf kalkreichen Standorten oder kalkreichen Niedermooren. Die dauerhaften Grundwasserstände liegen bei 0-10 cm unter Flur oder die Flächen sind überstaut bis max. ca. 0,5 m.

Sekundäre Bestände bedürfen zu ihrer Erhaltung einer gelegentlichen Mahd oder Entbuschung. Hauptgefährdungsfaktoren sind Entwässerung, Grundwasserabsenkungen und Nährstoffeinträge.

<sup>2</sup> Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Gemäß der Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 15.02.2007 noch folgende Lebensraumtypen:

- 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition“
- 91 D0 "Moorwälder" (prioritärer Lebensraum)

### **C.3.2 Arten Anhang II FFH-RL<sup>3</sup>**

In den formulierten Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet 1930-391 „Süseler Baum und Süseler Moor“ werden keine Arten des Anhangs II der FFH-RL genannt.

Aufgrund der vorhandenen Biotope können grundsätzlich Arten, die im Anhang II der FFH-Richtlinie genannt sind, im FFH-Gebiet vorkommen.

### **C.4 Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten / Kumulative Effekte**

Nördlich der L 309 befindet sich ein Sondergebiet Abfallentsorgung / Bauschuttreycling / Asphaltwerk". Im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 31 (langfristige Sicherung einer gewerblichen Nutzung der Flächen als Sondergebiet) wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, erarbeitet. Weitere Projekte oder Planungen sind nicht bekannt.

Kumulative Effekte können daher ausgeschlossen werden.

### **C.5 Auswirkung der Planung**

Bei einer Realisierung der Planungen kommt es bei zu einem Verlust an derzeitig unversiegelten Flächen und zu einem Verlust an Freiflächen (in diesem Fall Ackerflächen) mit Pufferfunktionen in den Randbereichen des FFH-Gebietes / Teilbereich „Süseler Baum“. Die Isolierung des FFH-Gebietes wird dadurch verstärkt und das eigentliche FFH-Gebiet weiter bedrängt.

Durch die Nutzung des Vorhabengebietes als Wohnstandort kommt es außerdem zu einer stärkeren Verlärmung des FFH-Gebietes und zu einer stärkeren anthropogenen Nutzung der Wege im und am Rande des FFH-Gebietes im Zusammenhang mit der Erholung und der Freizeitgestaltung.

Veränderungen der Grund- und Oberflächenwassersituation sind nicht zu erwarten, da das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser im Geltungsbereich versickert. Bei einem Anschluß des Überlaufes des Regenwasserrückhaltebeckens in das FFH-Gebiet wird die hydrologische Situation eher verbessert.

Bei einem Vergleich der Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Erhaltungsziele kann festgestellt werden, dass:

- Die „lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen“ der geschützten Lebensräume nicht zerstört werden. Es handelt sich um einen höher gelegenen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerstandort zwischen Siedlungsflächen, das in keinem direkten Wirkungsgefüge mit dem Niedermoorstandort steht.

<sup>3</sup> Tiere und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

- Durch die Versickerung des Niederschlagswassers bzw. Sammlung und Einleitung in das FFH-Gebiet eine negative Veränderung der hydrologischen Situation ausgeschlossen werden kann.
- Die „natürlichen hydrochemischen und hydrophysikalischen, nährstoffarmen Bedingungen“ nicht verändert werden, da der Ackerstandort in keinem direkten funktionalen Wirkungsgefüge zum Ökosystem „Niedermoor“ steht. Vielmehr kommt es zu einer Verringerung des Nährstoffeintrages in das FFH-Gebiet, da die Flächen nicht mehr gedüngt werden und ein Pufferstreifen angelegt wird.
- Das Vorkommen der seltenen Schneide nicht zerstört wird, da die Vorkommen außerhalb des Vorhabengebietes liegen und direkt nicht betroffen sind.
- „Standorttypische Kontaktgesellschaften“ nicht zerstört werden, da es sich um einen höher gelegenen intensiv genutzten Ackerstandort zwischen Siedlungs- und Verkehrsflächen handelt und ein ca. 15 m breiter extensiv genutzter Pufferstreifen parallel zum FFH-Gebiet planungsrechtlich gesichert und hergestellt wird.
- Die Lebensräume / Erhaltungsziele des Teilgebietes „Süseler Baum“ nicht empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen im Sinne von Lärmemissionen sind.

Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es aufgrund des o. g. Sachverhaltes daher zu keiner Beeinträchtigung der in Kapitel C3.1 genannten Lebensraumtypen.

## C.6 Ergebnis der FFH-Vorprüfung

Das in Kapitel 5 beschriebene Vorhaben ist - auf Basis der o. g. Ausführungen - mit den formulierten Erhaltungszielen verträglich bzw. mit seinen Schutzzwecken vereinbar, da Auswirkungen durch Maßnahmen vermieden werden oder von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Auch sind keine erheblichen Auswirkungen auf die sonstigen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse oder durch die Vermeidungsmaßnahmen auf die sonstigen Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu erwarten.

Alle formulierten Schutzziele können weiterhin erreicht werden bzw. erreichte Ziele gehen bei einer Realisierung der Planungen nicht verloren. Der Aufbau eines kohärenten ökologischen Netzes (Natura 2000) und eines „günstigen Erhaltungszustandes“ wird nicht eingeschränkt.

Eine Verbesserung der Situation im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhabengebiet wäre durch folgende Maßnahmen möglich:

- Nutzungsaufgabe der privat genutzten Grün- und Freiflächen im FFH-Gebiet einschl. Rodung der standortuntypischen Gehölze.
- Extensivierung der Weidenutzung im FFH-Gebiet.
- Extensive Nutzung aller derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen als Wiesen und Weiden rund um das FFH-Gebiet.
- Anhebung des Wasserstandes.
- Biotopvernetzung mit anderen wertvollen Biotopen.

Da alle Verbesserungsmaßnahmen auch bei einer Realisierung des Vorhabens umgesetzt werden können, steht das genannte Vorhaben damit mit den Zielen und Grundsätzen der FFH-Richtlinie bzw. mit den Ausführungen im BNatschG im Einklang.

## ANLAGE QUANTIFIZIERUNG DER VERÄNDERUNGEN IN BEZUG AUF DAS SCHUTZGUT „ARTEN UND LEBENSGEMEINSCHAFTEN“

Die in der Bestandsanalyse bzw. in der verbal-argumentativen Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommene Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte gemäß folgender Wertstufenscala:

| Wertstufen | Bedeutung           |
|------------|---------------------|
| Stufe 1    | ohne Bedeutung      |
| Stufe 2    | geringe Bedeutung   |
| Stufe 3    | mittlere Bedeutung  |
| Stufe 4    | hohe Bedeutung      |
| Stufe 5    | sehr hohe Bedeutung |

Tab. 5 Wertstufen / Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“

Die Zuordnung der Biotop- und Nutzungstypen in eine der o. g. Wertstufen ist immer in Bezug zum Plangebiet und im Verhältnis der einzelnen Untersuchungsflächen zueinander zu sehen. Sie stellen damit keine absoluten, sondern relative Ergebnisse dar. Bei der Bewertung der Flächen in der Planung wird von einem Zustand von ca. 10 Jahren nach der Herstellung ausgegangen.

Zur Quantifizierung der o. g. Wertstufen werden die Wertstufen durch folgende Punktwerte ersetzt, die für eine Flächengröße von 100 qm gelten.

| Wertstufen | Wert |
|------------|------|
| Stufe 1    | 0    |
| Stufe 2    | 1    |
| Stufe 3    | 2    |
| Stufe 4    | 3    |
| Stufe 5    | 4    |

Tab. 6 Punktwerte pro Wertstufe / Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“

| Flächennutzung / Planung                                                                                  | Flächen-<br>größe in<br>100 qm | Wert | Summe |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|------|-------|
| versiegelten oder teilversiegelten Flächen                                                                | 15,5                           | 0    | 0     |
| Acker                                                                                                     | 308,6                          | 1    | 308,6 |
| Verkehrsgrünflächen                                                                                       | 7,0                            | 1    | 7,0   |
| sonstige lineare Gehölzstrukturen                                                                         | 6,0                            | 3    | 18,0  |
| Hochstaudenfluren, Ackerrandstreifen                                                                      | 13,2                           | 2    | 26,4  |
| Knick                                                                                                     | 23,1                           | 4    | 92,4  |
| Summe / gesamt                                                                                            | 373,4                          |      | 452,4 |
| Externe Kompensationsfläche (überwiegend<br>Äsungssacker und Ackerraine / Knicks in den<br>Randbereichen) | 65,0                           | 2    | 130,0 |
| Summe / gesamt                                                                                            |                                |      | 582,4 |

Tab. 7 Punktwertbilanzierung im Bestand

| Flächennutzung / Planung                                                                          | Flächen-<br>größe in<br>100 qm | Wert | Summe |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|------|-------|
| versiegelten oder teilversiegelten Flächen                                                        | 145,1                          | 0    | 0     |
| private Grün- und Freiflächen                                                                     | 137,1                          | 1    | 137,1 |
| Flächen für die Regenwasserrückhaltung und<br>-versickerung einschl. Anpflanzung einer He-<br>cke | 13,4                           | 2    | 26,8  |
| Verkehrsgrünflächen                                                                               | 10,6                           | 1    | 10,6  |
| Öffentliche Grünflächen und naturnahe Park-<br>anlagen                                            | 38,7                           | 2    | 77,4  |
| Knick und Flächen für Anpflanzungen auf den<br>Baugrundstücken (Bestand)                          | 14,0                           | 1    | 14,0  |
| Knick (parallel zum FFH-Gebiet)                                                                   | 14,5                           | 4    | 58,0  |
| Summe / gesamt                                                                                    | 373,4                          |      | 323,9 |
| Externe Kompensationsfläche (Obstbaumwie-<br>se auf dem Äsungsacker)                              | 65,0                           | 4    | 260,0 |
| Summe / gesamt                                                                                    |                                |      | 583,9 |

Tab. 8 Punktwertbilanzierung in der Planung

## LITERATURVERZEICHNIS

LUTZ, Karsten: FFH-Vorprüfung für die geplante Ausweisung eines Sondergebietes in der Gemeinde Süsel im Rahmen des B-Planes 31, Hamburg, den 09.12.2003.

HEYDEMANN, BERND: Neuer Biologischer Atlas, Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg, Kiel 1997.

KAISER, THOMAS: Methodisches Vorgehen bei der Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsstudie, Natur und Landschaftsplanung 2003.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Entwurf, Gesamtfortschreibung 2001, Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck, Kiel Juli 2001.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, Kiel 1999.

MÜCKE, EGBERT: Baugrundbeurteilung, Kiel 05.05.06.

TRÜPER, GONDESEN und PARTNER: Fortschreibung Landschaftsplan Süsel – Entwurf-, Lübeck 2004.

### GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE UND RICHTLINIEN

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002.

Landesnaturschutzgesetz / Gesetz zum Schutz der Natur Bekanntmachung der geltenden Fassung des Landesnaturschutzgesetzes vom 18. Juli 2003.

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2003.

Richtlinie 92/43 / EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 13. Januar 1998.

Verhältnis der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998.